

Satzung des Ortsvereins Burgau

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ortsverein Burgau“ mit Zusatz e.V. nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena. Der Verein hat seinen Sitz in 07745 Jena-Burgau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Dieser Zweck wird insbesondere durch heimatgeschichtliche Forschungen, Vorträge und Veröffentlichungen zur Heimatgeschichte, die Erarbeitung einer Ortschronik, die Pflege und Erhaltung der Dorfkirche und Denkmäler, heimatbezogene Veranstaltungen, wie Maibaumsetzen, Ausstellungen und Konzerte, die Beratung bei der Erhaltung des Ortsbildes, die altersadäquate Einbeziehung und Befähigung der Bürger in die Lösung dieser Vorhaben erfüllt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der die Satzung anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt. Minderjährige Antragsteller haben eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Vierteljahres mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen und dabei die Einrichtungen und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Statut einzuhalten, im Verein übernommene Aufgaben zum Vorteile des Vereins auszuführen und den festgesetzten finanziellen Beitrag bis zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist möglich. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Legt der Ausgeschlossene Widerspruch gegen seinen Ausschluss ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach seiner Anhörung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert. Jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses, Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und Arbeitsplan, Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Erarbeitung einer Beitragsordnung), Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern, Beschlussfassung über Satzungsänderung und freiwillige Auflösung des Vereins und Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 7

Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassierer (Schatzmeister) und dem Schriftführer.

Der Vorstand leitet den Verein. Er ist insbesondere zuständig für:

die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Erstellung des jährlichen Haushaltsvoranschlages und Arbeitsplanes, des Geschäftsberichtes und Jahresabschlusses, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, die Aufnahme und Verabschiedung von Vereinsmitgliedern, die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins, dem Verein dienliche Satzungsänderungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aller drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsverteilung erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter zwingend der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht nötig. Der Vorstand lässt die Jahresrechnung von der Mitgliederversammlung durch zwei von dieser bestimmte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, prüfen.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse und der Unterlagen zu den Finanzgeschäften des Vereins verantwortlich.

Dem Schriftführer obliegt neben der Protokollführung für den Verein die Führung der Vereinschronik. Protokolle werden zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen angefertigt. Neben dem Verfasser unterzeichnet sie der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.

§ 8

Ausgabenerstattung

Vorstand und Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Erstattung der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Ausgaben. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins nach dem Thüringer Reisekostenrecht.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks werden der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Sie haben sich an die Vorschriften des BGB zur Liquidation (BGB §§ 47 ff.) zu halten. Noch vorhandenes Vereinsvermögen ist der Stadt Jena unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung vom Verein geschaffener Objekte zu übergeben.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13. Februar 2006 in Jena-Burgau beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Sieglinde Seidel

1.02.2006

Jena, d. 13. 2. 06